

Lippequerung/Lippebrücke der Stadt Olfen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Auftraggeber:



Der Bürgermeister
Kirchstr. 5
59399 Olfen

Auftragnehmer:

Planungsbüro Koenzen 
Wasser und Landschaft

Schulstraße 37
40721 Hilden
Tel: 02103 / 90884 – 0
Fax: 02103 / 90884 – 19

Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Projektbeschreibung.....	3
1.1 Veranlassung	3
1.2 Lage und Abgrenzungen	3
2 Methodisches Vorgehen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung	4
2.2 Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen gemäß FFH-Richtlinie.....	6
3 Charakterisierung des FFH-Gebietes.....	6
3.1 Allgemeine Angaben	6
3.2 Erhaltungsziele	10
3.3 Bedeutung der Gebiete für das Netz „Natura 2000“	12
4 Beschreibung der vorhabenbedingten umwelt erheblichen Auswirkungen	12
4.1 Allgemeines.....	12
4.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	13
4.3 Baubedingte Auswirkungen.....	13
4.4 Anlagenbedingte Auswirkungen	14
4.5 Betriebsbedingte Auswirkungen	15
5 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen.....	18
5.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen	19
5.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten.....	24
5.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	36
5.4 Summationswirkungen	37
6 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie	38
Anhangsverzeichnis	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung) innerhalb und am Rande des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (hier grün dargestellt) (© Daten LANUV NRW) .4	
Abbildung 2: FFH-LRT im Untersuchungsgebiet; 3260: Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6430: Feuchte Hochstaudenfluren (© Daten LANUV NRW).....	19

Insgesamt sind für die in den FFH-Gebieten „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Gleiches gilt für die für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ verzeichneten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.

Für einige Arten und Lebensraumtypen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- Durchführung der Bauarbeiten für die Anlage der Brücke (inkl. Erosionssicherung) und der Fuß- und Radwege weitestgehend außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen Mitte August und Februar (**LRT 3260, LRT 6430, Eisvogel, Teichrohrsänger, Tafelente**)
- Beseitigung von Gehölzen zwischen Oktober und Ende Februar (s. Fachgutachten zum Artenschutz)
- Während der Bauarbeiten ist außerhalb der Winterschlafzeiten ein angepasstes Beleuchtungsmanagement durchzuführen. (**Teichfledermaus**: Bezug der Winterquartiere: ab September bis Dezember, Verlassen der Winterquartiere ab Mitte März, s.a. Maßnahmen zur Einschränkung der Gefährdung durch Licht für nächtliche durchziehende Vogelarten, Fachgutachten zum Artenschutz)
- Wegegebot im FFH-Gebiet (**Eisvogel, Teichrohrsänger, Krickente, Wiesenpieper, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Zwergtaucher, Kiebitz**)
- Anleinpflcht für Hunde im FFH-Gebiet (**Krickente, Tafelente, Gänsesäger, Zwergtaucher, Zwergsäger**)

5.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Als Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gilt der prognostizierte Gebietszustand nach der Durchführung des Projekts (FROELICH & SPORBECK 2002). In Bezug auf die Umsetzung der geplanten Lippequerung und Wegeanbindung sind für keine der im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-relevanten Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der im Bereich des Brückenstandortes erforderlichen Erosionssicherung ist hier eine Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik nicht möglich, womit eine Maßnahme zur Erreichung des Schutzziels für den LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) an dieser Stelle nicht umgesetzt werden

kann. Die wesentlichen funktionalen Beziehungen der Arten und ihrer Lebensräume sind jedoch nicht gefährdet. Die Erhaltungsziele und Entwicklungsziele des Gebietes werden durch die geplanten Maßnahmen daher nicht beeinträchtigt. Hingewiesen sei auch auf die in großen, benachbarten Abschnitten geplanten Uferentfesselungen im Rahmen des durch den Lippeverband geplanten Projektes „Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang, Lippe-km 71-77“ (s. Kapitel 5.4).

5.4 Summationswirkungen

Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – isoliert betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Die oben beschriebenen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen werden auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit weiteren Projekten im FFH-Gebiet nicht nachhaltig verändert. Im Rahmen der „Umsetzung von Ziel2-Einzelprojekten zum Masterplan Stever-/Lipperegion Natura 2000 (2Stromland) der Stadt Olfen“ (Fußwegeplanung und Planung baubotanischer Einrichtungen: Aussichtsturm, Steg, Infopunkte) (*im Plangenehmigungsverfahren*) sollen die Besucher über die Bedeutung und Empfindlichkeit des Gebietes und über naturverträgliches Verhalten informiert werden. Es findet eine Besucherlenkung statt, so dass nach wie vor größere zusammenhängende störungsfreie Abschnitte der Lippe erhalten bleiben.

In unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Lippequerung sind Maßnahmen zur „Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang, Lippe-km 71-77“ geplant (Lippeverband - *in Bearbeitung*). Der Lippeverband plant in einem Untersuchungsgebiet zwischen Ahsen und Haus Rauschenburg eine teilweise Neutrassierung der Lippe, die Entfernung von Uferverbau, Aufweitungen, die Entwicklung einer Sekundäraue sowie die Entwicklung naturnaher Auen- gewässer und Auenwälder. Diese Maßnahmen wurden im Vorfeld der Planungen mit den Ziel 2-Einzelprojekten und dem Standort der Lippequerung abgestimmt. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der wasserabhängigen Lebensraumtypen und FFH-relevanten Arten werden durch diese Renaturierungsmaßnahmen in größeren, störungsfreien Bereichen gefördert, was sich positiv auf die Arten- und Biotopvielfalt auswirken wird.

Auch die „Schaffung einer Neuen Stever“ (Stadt Olfen – *im Planfeststellungsverfahren*) wird sich nicht negativ auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH- Gebietes „Lippeaue“ auswirken. Diese werden durch das Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern darüber hinaus gefördert. Es sind deutliche Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse in Bezug auf die FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten, wovon auch die Förderung des Naturerlebnisses im Rahmen des Projektes „2Stromland“ profitieren wird.

Negative Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (inkl. ihrer charakteristischen Arten) und auf die Arten nach Anhang II gemäß FFH-Richtlinie bzw. auf die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie auf die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen und gebiets-spezifischen Funktionen, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, können somit auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

6 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Durch das geplante Vorhaben ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Lippequerung inkl. Wegeanbindung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen lassen sich nach einem Abgleich mit den Standorten und den zu erwartenden Wirkungen der geplanten Maßnahmen ausschließen.

Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die Attraktivität der Lippeaue in Olfen und Datteln zu erhöhen und somit das Naturerlebnis der Erholungssuchenden zu fördern. Die Lippequerung und die angebundenen Fuß- und Radwege ermöglichen es den Besuchern des „2Stromlandes“, sich mit Respekt vor der Natur im FFH-Gebiet „Lippeaue“ zu bewegen.